Allgemeine Kraftfahrt-Bedingungen für die Familienfahrer-Police (AKB)

Stand 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Leistungen umfasst die Zusatzfahrer-Police?

B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz

C. Beitragszahlung

D. Ihre Pflichten und Rechte als Familienfahrer

E. Ihre Pflichten als Familienfahrer im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

F. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

G. Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

H. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

I. Anrechnung Ihrer Fahrerfahrung (Sondereinstufung/ Schadenfreiheitsrabatt)

Eingangsbemerkung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst die Familienfahrer-Police?

A.1 Zusatz zu bestehenden Kfz-Versicherungen

A.1.1 Was ist versichert?

Versicherte Forderungen

Bei Fahrten mit einem Personenkraftwagen (Pkw) Ihrer Familienangehörigen (gemäß A.1.2.3) übernehmen wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggfs. in der Kaskoversicherung bis zu einer Schadenhöhe von EUR 2.500,- Beitragsnachforderungen, die für die laufende Versicherungsperiode erhoben werden, in welcher der Schaden angefallen ist, und Vertragsstrafen, die dadurch entstehen, dass Sie in einem Kfz-Vertrag eines Familienangehörigen als nicht angegebener berechtigter Fahrer (zusätzlicher Fahrer) das Fahrzeug führen.

Dies gilt nur für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen, die ausschließlich auf dem Verstoß gegen Ihre Verhaltenspflicht in Bezug auf den Fahrerkreis beruhen und im Zusammenhang mit einem Schadenereignis stehen, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt war.

Hinweis

Der Versicherungsumfang (z.B. ob und welche Kaskodeckung gegeben ist) und die Bedingungen zum Versicherungsschutz des jeweils genutzten Fahrzeuges regeln sich nach dem jeweiligen Kfz-Versicherungsvertrag des versicherten Fahrzeuges.

A.1.2 Für welche Fahrzeugarten und Personengruppen besteht Versicherungsschutz durch die Familienfahrer-Police ?

Welche Fahrzeuge dürfen genutzt werden ?

A.1.2.1 Genutzt werden dürfen in Deutschland als Pkw zugelassene Fahrzeuge.

Nicht versichert sind Sie als Fahrer von

- Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietfahrzeugen
- allen Fahrzeugen, die nicht als Pkw zugelassen sind
- Fahrzeugen, die bei der Württembergischen Versicherung AG als Oldtimer, Youngtimer, Sammlerfahrzeugen oder Exoten versichert sind.

Wessen Fahrzeuge dürfen genutzt werdent?

A.1.2.2 Der Versicherungsschutz gilt für die Nutzung von unter A.1.2.1 aufgeführten Pkw, die

a. auf Ihren Ehepartner oder auf Ihren eingetragene Lebenspartner

b. auf Ihre Familienangehörigen bis zum 3. Verwandtschaftsgrad und auf den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner

c. auf Ihr Unternehmen oder auf ein Unternehmen eines der unter A.1.2.2. a oder b aufgeführten Familienangehörigen

versichert sind.

Definition Familie:

Als Familienangehörige gemäß A.1.2.2 b gelten:

Verwandte 1. Grades:

- Eltern
- Kinder

Verwandte 2. Grades:

- Geschwister
- Großeltern
- Enkelkinder

Verwandte 3. Grades:

- Nichten und Neffen
- Urgroßeltern
- Urenkel
- Onkel und Tanten

A.1.3 Voraussetzung für den Abschluss der Familienfahrer-Police

Sie bestätigen uns, dass zu Vertragsbeginn bei mindestens einem Ihrer Familienangehörigen (A.1.2.2) mindestens ein Fahrzeug (A.1.2.1) bei der Württembergischen versichert ist.

A.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als berechtigter Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer sind Sie, wenn Sie mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

A.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ist der Geltungsbereich durch die Grüne Karte erweitert, gilt der Versicherungsschutz auch für die darin genannten Länder.

A.4 Was leisten wir in der Familienfahrer-Police?

Was wir ersetzen

A.4.1 Wir übernehmen Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen nach A.1.

Hinweis: Die weiteren vertraglichen Regelungen des versicherten Fahrzeuges bleiben unberührt.

A.5 Höchstentschädigung

Unsere Höchstentschädigung für Beitragsnachforderungen und Vertragsstrafen ist je Schadenereignis auf den Betrag von EUR 2.500,- beschränkt.

A.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Trackingdays

A.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten, Fahrten an Trackingdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offenen wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

A.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

B. Beginn des Vertrags / Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen. Der Vertrag wird durch Ihre Beitragszahlung wirksam.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.
Nicht versichert ist die Rückwärtsversicherung (siehe §2 VVG).

Rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes

B.1.1 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss unverzüglich, also spätestens nach Ablauf weiterer zwei Wochen, bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Beendigung des Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.1.2 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Für den Zeitraum des Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens nach 14 Tagen) zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge spätestens einen Monat nach Zugang der Kündigung zahlen.
Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.3.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.3.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 und C.2 finden entsprechende Anwendung.

Zahlweise

Die Beiträge sind je nach Vereinbarung im Voraus zu zahlen.
Die Zahlung des Beitrages mit unterjähriger Zahlweise ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Widerrufen Sie Ihr uns erteiltes SEPA-Lastschriftmandat oder wird der Einzug aus anderen Gründen unmöglich, sind wir berechtigt, den Vertrag auf jährliche Zahlweise umzustellen.

D. Ihre Pflichten und Rechte als Familienfahrer

Ihre Pflichten und Rechte als Familienfahrer ergeben sich aus dem Kfz-Vertrag des jeweils versicherten Pkw.

E. Ihre Pflichten als Familienfahrer im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

Ihre Pflichten als Familienfahrer und die Folgen einer Pflichtverletzung ergeben sich aus dem Kfz-Vertrag des jeweils versicherten Pkw.

Prüfung der Leistungspflicht und Zahlung der Entschädigung

E.1 Zur Prüfung unserer Leistungspflicht müssen Sie folgende Nachweise vorlegen:

a. Wer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadensfalles gefahren hat.
b. Die Beitragsnachforderung des Kfz-Versicherers.
c. Die Vertragsstrafe des Kfz-Versicherers.

Zum Nachweis gemäß b. und c. legen Sie bitte ein Bestätigungsschreiben des Kfz-Versicherers vor, aus dem hervorgeht, dass die Beitragsnachforderung bzw. die Verhängung der Vertragsstrafe ausschließlich darauf beruht, dass der Schaden von einem berechtigten Fahrer verursacht wurde, der zum Schadenzeitpunkt nicht mitversichert war.

F. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

F.1.1 Der Versicherungsvertrag kann nur für die Mindestvertragslaufeit von einem Jahr abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

F.1.2 Der Vertrag verlängert sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

F.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
Ab dem zweiten Versicherungsjahr können Sie den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats kündigen.

Kündigung nach einem Schadenereignis

F.2.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

F.2.3 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen.

F.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Beitragserhöhung

F.2.5 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach I.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen.
Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

F.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

F.3.2 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

F.3.3 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verlegung Ihres Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland

F.3.4 Haben Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnis kündigen.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

F.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam,

wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

F.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G. Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

G.1 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach F.1.2, sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

G.2 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach G.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach F.2.5 ein Kündigungsrecht.

H. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

H.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: www.versicherungsombudsmann.de; Postadresse Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

H.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

H.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

H.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

H.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

H.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt

H.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

I. Anrechnung Ihrer Fahrerfahrung (Sondereinstufung/Schadenfreiheitsrabatt)

Anrechenbare Fahrerfahrung / jährliche Neueinstufung

I.1.1 Für jedes Jahr der Vertragslaufzeit der Familienfahrer-Police rechnen wir Ihnen beim Abschluss einer Kfz-Versicherung bei der Württembergischen Versicherung AG ein Jahr für eine anrechenbare Fahrerfahrung an.

I.1.2 Hat die Familienfahrer-Police in einem Versicherungsjahr nicht ununterbrochen bestanden, bleibt die Anzahl der anrechenbaren Jahre der Fahrerfahrung im Folgejahr unverändert.
Ist der Vertrag seit mehr als zwei Jahren beendet, übernehmen wir den Verlauf der anrechenbaren Fahrerfahrung nicht.

I.1.3 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenbelastend verlaufen, hat dies keine Auswirkung auf die Anzahl der erworbenen Fahrerfahrung.

Wie kann die anrechenbare Fahrerfahrung genutzt werden?

I.2.1 Die durch die Familienfahrer-Police erworbenen Jahre der Fahrerfahrung (Sondereinstufung) können Sie sich beim Abschluss eines eigenen auf Ihren Namen bei der Württembergischen Versicherung AG versicherten Pkw (Ausnahme Taxen, Mietwagen und Exoten) anrechnen lassen.

I.2.2 Die nach I.2.1 angerechnete Sondereinstufung gilt nur während der Vertragslaufzeit bei der Württembergischen und kann weder auf eine andere Person übertragen noch bei einem Wechsel des Versicherungsunternehmens an einen anderen Versicherer abgegeben werden.

I.2.3 Nach Übernahme einer Sondereinstufung auf einen bei der Württembergischen Versicherung AG versicherten Pkw beginnt die Anrechnung einer Fahrerfahrung wie zu Beginn der Familienfahrer-Police.

Keine Übernahme eines Schadenverlaufs

I.3 Für die Familienfahrer-Police ist die Übernahme eines Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag nicht möglich.

Die anrechenbare Fahrerfahrung (Sondereinstufung/Schadenfreiheitsrabatt) erfolgt gem. nachfolgender Tabelle:

Versicherte Jahre	Sondereinstufung
Innerhalb des ersten Jahres	Keine Anrechnung
Ein Jahr	SF 1
Zwei Jahre	SF 2
Drei Jahre	SF 3
Vier Jahre	SF 4
Fünf Jahre	SF 5
Sechs Jahre	SF 6
Sieben Jahre	SF 7
Acht Jahre	SF 8
Neun Jahre	SF 9
Zehn Jahre und mehr	SF 10